

Textteil zum Bebauungsplan 110

1. In den, in diesem Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen für die Landwirtschaft sind Anschüttungen und Abgrabungen nicht gestattet.

2. Bauliche Anlagen sind unzulässig.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

a) Bauliche Anlagen, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung erforderlich sind;

b) landwirtschaftliche Hofstellen, deren landwirtschaftliche Flächen die Mindestgröße von 40 ha beträgt sowie damit zusammenhängende Wohnungen und Nebenräume für den unmittelbaren Bedarf der mit der Bewirtschaftung befaßten Personen;

c) bauliche Anlagen für den Erwerbsgartenbau (gärtnerische Intensivstellen) mit einer Fläche von mind. 1,5 ha;

d) bauliche Anlagen des Gemeinbedarfs, insbesondere öffentliche Versorgungsanlagen, soweit deren Standort aus zwingenden Gründen im Bereich dieses Bebauungsplanes notwendig ist.

3. Die unter 2. genannten baulichen Anlagen müssen von Land- und Kreisstraßen eine Entfernung von mind. 20 m einhalten. Die Genehmigung der Zufahrten durch den Träger der Straßenbaulast bleibt unberührt.

4. Die unter 2a und 2b genannten baulichen Anlagen sind auch im Landschaftsschutzgebiet zulässig.